

AUFLAGEPROJEKT

DIE GEMEINDEVERWALTUNG WILER BESCHEINIGT HIERMIT, DASS
 DAS ZUR ÖFFENTLICHEN VERNEHMLASSUNG ANGESCHLAGENE UND IM AMTSBLATT VOM
 ...11.05.2018... AUSGESCHRIEBENE GEGENWÄRTIGE PROJEKT
 VOM ...11.05.2018... BIS ...10.06.2018... BEI DER GEMEINDEKANZLEI
 ZUR EINSICHTNAHME AUFGELEGT WAR.

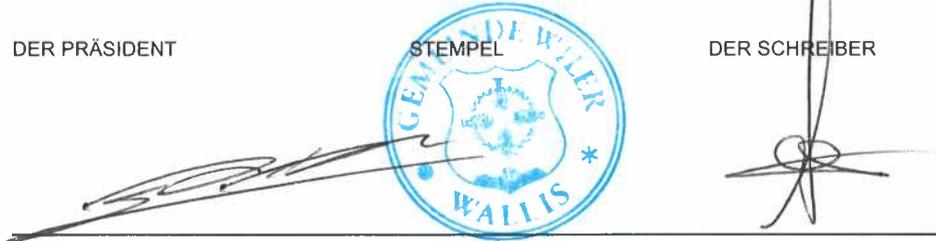
.....Wiler.....
 DIE GEMEINDEVERWALTUNG WILER

DEN ...11.10.2018...

DER PRÄSIDENT

STEMPEL

DER SCHREIBER



GENEHMIGT DURCH DEN VORSTEHER
 DES DEPARTEMENTES FÜR
 MOBILITÄT, RAUMENTWICKLUNG UND UMWELT
 SITTEN, DEN.....

Vom Staatsrate genehmigt
 In der Sitzung vom ...2. Nov. 2022...
 Siegelgebühr: Fr.1'247.-...

Bestätigt:
 Der Staatskanzler:



b			
a			
Index	Art der Aenderung / Ergänzung	Datum	Gep.

Gewässerraumfestlegung Gemeinde Wiler

Beilage Nr.	Projekt Nr. 3167	Plan Nr.
-------------	------------------	----------

Technischer Bericht zum Gewässerraum

 Rhonesandstrasse 15 3900 Brig	Massstab	Gezeichnet	
		Geprüft	EA
		Datum	02.08.2022
		Format	A4

INHALTSVERZEICHNIS

0	Begriffserklärung	3
1	Ausgangslage.....	3
2	Grundlagen.....	3
2.1	Angewandte Grundlagen.....	3
2.2	Raumplanung	4
2.3	Voraussetzungen	4
2.4	Gewässerschutzverordnung.....	4
3	Gewässerraum auf Gemeindegebiet Wiler	5
3.1	Datengrundlagen.....	5
3.1.1	Inventar der vorhandenen Gewässer	5
3.1.2	Hochwasserschutz	5
3.1.3	Renaturierungsplanung	5
3.1.4	Andere standortbezogene Projekte im öffentlichen Interesse	6
3.1.5	Schutzinventare	6
3.2	Notwendigkeit des Gewässerraums.....	6
3.2.1	Gewässer mit Gewässerraumausscheidung	6
3.2.2	Gewässer ohne Gewässerraumausscheidung.....	6
3.3	Natürliche Gerinnesohlenbreite und Abschnittseinteilung.....	7
3.3.1	Natürliche Gerinnesohlenbreite:	7
3.3.2	Abschnittseinteilung.....	12
3.4	Erläuterung Gewässerraum Gemeinde Wiler.....	12
3.4.1	Minimaler Gewässerraum gemäss GSchV.....	12
3.4.2	Abweichung vom minimalen Gewässerraum gemäss GSchV	14
3.4.3	Aufgenommene Querprofile	14
4	Schlussfolgerung.....	14
5	Anhang	15

Sachbearbeitung:

Abgottspon Ernst
Benelli Luca
Taugwalder Valentin

Koordination & Projektaufsicht:

Abgottspon Ernst

0 Begriffserklärung

Theoretischer Gewässerraum:

Festzulegender Gewässerraum, welcher mit der Formel gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV vom Mittelpunkt der Bachsohle aus links- und rechtsufrig mindestens eingehalten werden muss, falls der betroffene Raum nicht aufgrund "dicht überbautem Gebiet" oder aus anderen Gründen reduziert werden muss.

Gesamter Gewässerraum:

Entspricht dem Gewässerraum, welcher homologiert wird. Der theoretische Gewässerraum wird auf den gesamten Gewässerraum erweitert, falls die natürliche Funktion der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser oder die Gewässernutzung nicht ausreichend sichergestellt werden (gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG).

Der gesamte Gewässerraum entspricht den Vorgaben des Kantons.

1 Ausgangslage

Gemäss Art. 62 Abs.1 GSchV legen die Kantone den Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 fest. Solange der Gewässerraum nicht festgelegt wurde, gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 62 Abs. 2 GSchV.

Die Pronat AG wurde von der Gemeinde Wiler beauftragt, den Gewässerraum auf Gemeindegebiet festzulegen. Im vorliegenden Bericht wird die Situation beurteilt und der auszuschneidende Gewässerraum festgelegt.

Allgemein gilt zu erwähnen, dass der Gewässerraum entlang Grenzbächen nur für die jeweilige Auftragsgemeinde rechtsverbindlich ist. **Für die jeweilige angrenzende Gemeinde ist der ausgeschiedene Gewässerraum nur hinweisend.** Im Anhang 8 liegt die Einverständniserklärung der Nachbargemeinde Blatten bei. Auf Gemeindegebiet Kippel wurde der Gewässerraum bereits homologiert, weshalb von der Nachbargemeinde Kippel keine Einverständniserklärung notwendig ist.

2 Grundlagen

2.1 Angewandte Grundlagen

Rechtliche Grundlagen (Bund & Kanton):

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20).
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1988 (GSchV; SR 814.201).
- Kantonales Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG; SR 721.1).

Wegleitungen und methodische Grundlagen:

- kantonale Checkliste der Vorgehensweise für die Gewässerraumfestlegung.
- Merkblatt: "Gewässerraum im Siedlungsgebiet", ARE, BAFU und BPUK.
- Merkblatt: "Gewässerraum und Landwirtschaft", BAFU/BLW/ARE und BPUK/LDK

2.2 Raumplanung

Die Gewässerraumfestlegung auf Gemeindegebiet Wiler basiert auf dem Zonennutzungsplan „Entwurf vom 19.04.2011“ (siehe Anhang 4), sowie auf dem digitalen Zonennutzungsplan vom Kanton.

2.3 Voraussetzungen

Bäche und Flüsse erfüllen drei Hauptaufgaben. Sie müssen das Wasser und Geschiebe schadlos ableiten (Hochwasserschutz), einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt einen Lebensraum bieten (Artenschutz) und das Grundwasser speisen (Grundwasserschutz).

Der Zustand der Gewässerlebensräume entscheidet darüber, wie viele Tier- und Pflanzenarten in einem Fliessgewässer leben können und wie gut das Wasser gereinigt wird. Die Grösse des Gewässerraums und der Zustand der Ufervegetation beeinflussen den Hochwasserschutz. Zudem stellen naturnahe Gewässer wichtige Erholungsräume für den Menschen und bedeutende Landschaftselemente dar.

Diese Funktionen wurden durch Eingriffe wie Kanalisierungen, Begradigungen, Verbauungen und Eindolungen stark beeinträchtigt. Durch diese Beeinträchtigungen ging vielfältiger Lebensraum verloren, dadurch sind vom Gewässer abhängige Tier- und Pflanzenarten in ihrem Bestand stark gefährdet oder schon ausgestorben. Zudem sind effektive Massnahmen zum Hochwasserschutz nur in ausreichend grossen Gewässerräumen mit einem vertretbaren Aufwand möglich.

Ein wichtiges Ziel des heutigen Gewässerschutzes ist es daher den Gewässern genügend Raum zu gewähren (GSchG Art. 36a und GSchV Art.41) damit sie ihre vielfältigen und wichtigen Funktionen erfüllen können. Die Hauptfunktionen sind:

- Transport von Wasser und Geschiebe: Ein genügend breites Gewässer hat die Fähigkeit, Wasser und Geschiebe schadlos abzuleiten. Gleichzeitig übt es bei Hochwasser eine ausgleichende Wirkung aus.
- Bildung und Vernetzung von Biotopen: Die Gewässersohle und seine Uferbereiche sind der Lebensraum für angepasste Pflanzen- und Tierarten. Das Fliessgewässer verbindet und vernetzt Landschaftsteile und Lebensräume.
- Reduktion des Nährstoffeintrags: Das bewachsene Umland eines Gewässers hat bei genügender Ausdehnung die Fähigkeit, den Eintrag von Nährstoffen ins Gewässer zu verringern.
- Selbstreinigungskraft: Fliessgewässer mit einer genügenden Strukturvielfalt haben die Fähigkeit, Schad- und Nährstoffe abzubauen.
- Angebot von Erholungsraum: Naturnahe Gewässer sind für erholungssuchende Menschen sehr attraktiv.

2.4 Gewässerschutzverordnung

Die Gewässerschutzverordnung regelt die Festlegung des Gewässerraumes. So sind die anzuwendenden Abstände im Art. 41 GSchV festgelegt.

3 Gewässerraum auf Gemeindegebiet Wiler

3.1 Datengrundlagen

3.1.1 Inventar der vorhandenen Gewässer

Nachfolgende Gewässer liegen auf Gemeindegebiet Wiler. Eine vollständige Auflistung findet sich in Anhang 1.

Tabelle 1: Gemeinde Wiler: Festlegung Gewässerraum für Fließgewässer (siehe Anhang 1 Übersichtskarte)

Gewässer	Kategorie	Begründung für Aufnahme im KlöOG	Gewässerraum erforderlich	Begründung / Bemerkungen
Gafenbach	Bach	Im KlöOG	JA	GWR-Festlegung entlang bestimmten Zonen
Lauchernbach	Wildbach	Im KlöOG	JA	GWR-Festlegung entlang bestimmten Zonen
Milibach	Wildbach	Im KlöOG	JA	GWR-Festlegung entlang bestimmten Zonen
Bachtola West	Bach	Im KlöOG	JA	GWR-Festlegung entlang bestimmten Zonen
Bachtola Ost	Bach	Im KlöOG	JA	GWR-Festlegung entlang bestimmten Zonen
Tännbach	Wildbach	Im KlöOG	JA	GWR-Festlegung entlang bestimmten Zonen
Tännerbach	Wildbach	Im KlöOG	JA	GWR-Festlegung entlang bestimmten Zonen
Wilera	Wildbach	Im KlöOG	JA	GWR-Festlegung entlang bestimmten Zonen
Bätzla	Bach	Im KlöOG	JA	GWR-Festlegung entlang bestimmten Zonen
Lonza	Fluss	Im KlöOG	JA	GWR-Festlegung entlang bestimmten Zonen

3.1.2 Hochwasserschutz

Der Hochwasserschutz wurde nicht beurteilt. Es wird auf das HWSK der Gemeinde verwiesen.

3.1.3 Renaturierungsplanung

In der kantonalen strategischen Planung der Fließgewässer wird die Lonza als Revitalisierungsstrecke mit "ökologischem Potential" gelistet (siehe Anhang 7).

Dabei sollen sämtliche Gewässer mit ökologischem Potential zu einem späteren Zeitpunkt (Zeithorizont 20 Jahre) im definierten Abschnitt revitalisiert werden.

Gemäss Anhang 7 Massnahmenblatt, soll die Lonza mittelfristig zwischen Kippel und Blatten aufgewertet werden. Schwerpunkte der Aufwertung sind einerseits das Auenschutzgebiet von nationaler Bedeutung und andererseits der Abschnitt zwischen Wiler und Kippel.

Die wichtigsten ökologischen Ziele (Gerinne, Uferbereiche, Quervernetzung) können mit dem vorgeschlagenen Gewässerraum erreicht werden.

Verglichen mit dem historischen Luftbild vom Jahr 1940 hat sich die Breite des Bachbettes der Lonza auf Gemeindegebiet Wiler nur minimal verändert (siehe Abbildung 1 & 2).



Abbildung 1: Historisches Luftbild (Jahr 1940), Gemeindegebiet Wiler



Abbildung 2: Aktuelles Luftbild Gemeinde Wiler

3.1.4 Andere standortbezogene Projekte im öffentlichen Interesse

Auf Gemeindegebiet Wiler sind in angrenzender Umgebung der betrachteten Gewässer keine standortbezogenen Projekte öffentlichen Interesses geplant.

3.1.5 Schutzinventare

Die Lonza liegt auf Gemeindegebiet Wiler teils innerhalb vom Auenschutzgebiet von nationaler Bedeutung (Tännmattu, Nr. 134).

3.2 Notwendigkeit des Gewässerraums

3.2.1 Gewässer mit Gewässerraumausscheidung

Es wird auf die Tabelle 1: "Festlegung Gewässerraum für Fliessgewässer" verwiesen. Die Gewässerraumfestlegung basiert auf dem kantonalen Inventar der öffentlichen Oberflächengewässer (siehe Anhang 1 klÖOG).

Allgemein gilt zu erwähnen, dass der Gewässerraum entlang Grenzbächen nur für die jeweilige Auftragsgemeinde rechtsverbindlich ist. Für die angrenzende Gemeinde ist der ausgeschiedene Gewässerraum nur hinweisend.

Der festgelegte Gewässerraum liegt in Anhang 6 bei.

3.2.2 Gewässer ohne Gewässerraumausscheidung

Es wird auf den Anhang 1 verwiesen. Eine Gewässerraumfestlegung ist nur notwendig, sofern das Gewässer im klÖOG gelistet wird.

3.3 Natürliche Gerinnesohlenbreite und Abschnittseinteilung

3.3.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite:

Lauchernbach:

Der Lauchernbach ist im betrachteten Abschnitt naturbelassen. Gemäss Messungen vor Ort ergibt sich beim zu untersuchenden Abschnitt im Schnitt eine **natürliche Breite von rund 1m**.

Tabelle 2: Aktuelle Bachbreite Lauchernbach

	
Lauchernbach unmittelbar bei Bergstation Sessellift	Lauchernbach unmittelbar bei Bergstation Sessellift

Gafenbach:

Da der Gafenbach grossteils naturbelassen ist, wurde die natürliche Breite mittels Messungen vor Ort bestimmt. Der Gafenbach weist eine **Breite von 4m** auf. Diese 4m entsprechen in etwa auch der Breite gemäss historischem Luftbild (Quelle swisstopo).

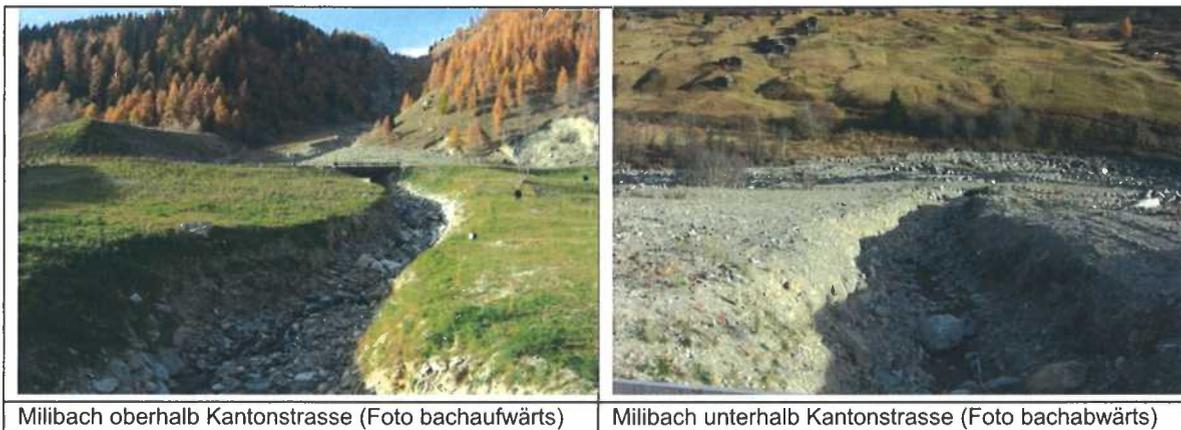
Tabelle 3: Aktuelle Bachbreite Gafenbach

	
Gafenbach oberhalb Kantonstrasse (Foto bachaufwärts)	Gafenbach unterhalb Kantonstrasse (Foto bachabwärts)

Milibach:

Da der Milibach grossteils naturbelassen ist, wurde die natürliche Breite mittels Messungen vor Ort bestimmt. Der Milibach weist eine **Breite von 4m** auf. Diese 4m entsprechen in etwa auch der Breite gemäss historischem Luftbild (Quelle swisstopo).

Tabelle 4: Aktuelle Bachbreite Milibach



Bachtola West:

Die Bachtola West weist in seinem Bachbett über weite Teile eine naturnahe Gerinnesohle auf; diese kann im Durchschnitt auf rund 1 m veranschlagt werden. Alte Dokumente liegen für die Bachtola nur spärlich vor, jedoch kann mit der veranschlagten Breite eine genügende Sicherheit betreffend ökologischem Potential und Sicherheit erreicht werden.

Tabelle 5: Aktuelle Bachbreite Bachtola West



Bachtola Ost:

Die Bachtola Ost ist im betrachteten Abschnitt naturbelassen. Gemäss Messungen vor Ort ergibt sich beim zu untersuchenden Abschnitt im Schnitt eine **natürliche Breite von rund 1m**.

Tabelle 6: Aktuelle Bachbreite Bachtola Ost



Tännbach:

Da der Tännbach grossteils naturbelassen ist, wurde die natürliche Breite mittels Messungen vor Ort bestimmt. Der Tännbach weist eine **Breite von 4m** auf. Diese 4m entsprechen in etwa auch der Breite gemäss historischem Luftbild (Quelle swisstopo).

Tabelle 7: Aktuelle Bachbreite Tännbach



Tännerbach:

Da der Tännerbach grossteils naturbelassen ist, wurde die natürliche Breite mittels Messungen vor Ort bestimmt. Der Tännerbach weist eine **Breite von 4m** auf. Diese 4m entsprechen in etwa auch der Breite gemäss historischem Luftbild (Quelle swisstopo).

Tabelle 8: Tännerbach

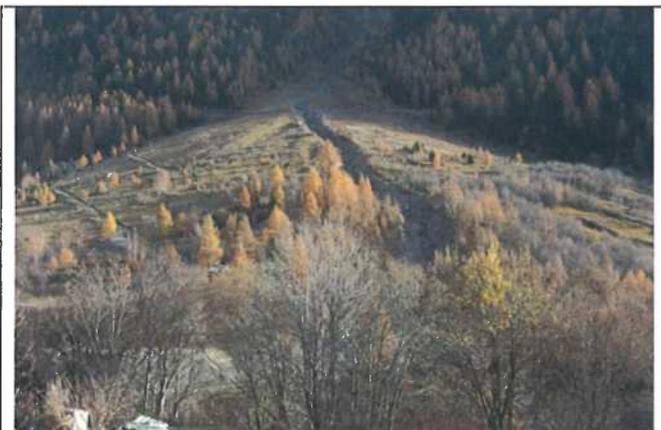


Foto in Richtung Tännerbach

Wilera:

Da die Wilera grossteils naturbelassen ist, wurde die natürliche Breite mittels Messungen vor Ort bestimmt. Die Wilera weist eine **Breite von 5m** auf. Diese 5m entsprechen in etwa auch der Breite gemäss historischem Luftbild (Quelle swisstopo).

Tabelle 9: Foto in Richtung Wilera



Übersicht Wilera

Bätzla:

Die Bätzla ist im betrachteten Abschnitt naturbelassen. Gemäss Messungen vor Ort ergibt sich beim zu untersuchenden Abschnitt im Schnitt eine **natürliche Breite von rund 1.5m**.

Diese 1.5 m entsprechen in etwa auch der Breite gemäss historischem Luftbild (Quelle swisstopo).

Tabelle 10: Aktuelle Bachbreite Bätzla

		
<p>Bätzla bei Durchlass Forststrasse abwärts. Aktuelle Bachbreite entspricht der natürlichen Breite</p>	<p>Bätzla bei Forststrasse aufwärts. Aktuelle Bachbreite entspricht der natürlichen Breite.</p>	

Lonza:

Die Lonza verläuft durch Gemeindegebiet Wiler nur bedingt naturbelassen. Immer wieder sind die Uferbereiche durch Rollierungen stabilisiert. Innerhalb vom Auengebiet schwankt die natürliche Breite der Lonza zwischen 30 – 60 m.

Tabelle 11: Aktuelle Bachbreite Lonza



3.3.2 Abschnittseinteilung

Für die Bestimmung des Gewässerraums wurden die betrachteten Gewässer in repräsentative Abschnitte unterteilt, für welche mindestens ein Querprofil erstellt wurde. Die betrachteten Gewässer wurden folgendermassen unterteilt:

Tabelle 12: Abschnittseinteilung

Gewässer	Abschnitt	Gewässer	Abschnitt
Lauchernbach	2	Tännerbach	3
Gafenbach	4	Wilera	3
Milibach	4	Bätzla	3
Bachtola West	1	Lonza	2
Bachtola Ost	1		
Tännbach	4		

3.4 Erläuterung Gewässerraum Gemeinde Wiler

3.4.1 Minimaler Gewässerraum gemäss GSchV

Lauchernbach; Bachtola West & Ost; Bätzla

Die <2m werden als Referenzwert für die Bestimmung des Gewässerraums genutzt. Gemäss Art. 41 Abs. 2a GSchV beträgt demnach der rechnerische Wert für den Gewässerraum **11 m**.

Gafenbach; Milibach; Tännbach; Tännerbach

Die 4m werden als Referenzwert für die Bestimmung des Gewässerraums genutzt. Gemäss Art. 41 Abs. 2b GSchV beträgt demnach der rechnerische Wert für den Gewässerraum **(Natürliche Breite * 2.5) + 7m = 17m**.

Wilera

Die **5m** werden als Referenzwert für die Bestimmung des Gewässerraums genutzt. Gemäss Art. 41 Abs. 2b GSchV beträgt demnach der rechnerische Wert für den Gewässerraum (**Natürliche Breite * 2.5) + 7m = 19.5m**

Lonza

Die Lonza weist eine naturnahe Breite von rund 30-60m auf. Die GSchV sieht eigentlich hierfür keine konkrete Formel vor. Gemäss kantonalem Gewässerschutzgesetz (kGSchG) Art. 13 Abs.2 werden die Definitionskriterien für den Gewässerraum eines grossen Fliessgewässers (>15m) in einer spezifischen Verordnung (Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern) festgelegt. Gemäss der Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern erfasst der minimale Gewässerraum gemäss Art.3 Abs.1 die für die Uferbereiche erforderliche Mindestbreite.

Die Mindestbreite für die Uferbereiche wird anhand der Schlüsselkurve festgelegt:



Abbildung 3: Schlüsselkurve, die zur Erstellung der Formeln zur Berechnung des Raumbedarfs für Fliessgewässer in der GSchV gedient hat.

Gemäss der Schlüsselkurve beträgt der minimale Gewässerraum entlang der Lonza:

Abschnitt LON 1:

Natürliche Gerinnesohle (60m) + beidseitig Uferbereich von je 15m = **90 m**.

Abschnitt LON 2a:

Natürliche Gerinnesohle (43m) + beidseitig Uferbereich von je 15m = **73m**.

Abschnitt LON 2b:

Natürliche Gerinnesohle (30m) + beidseitig Uferbereich von je 15m = **60m**.

3.4.2 Abweichung vom minimalen Gewässerraum gemäss GSchV

Gafenbach:

- Entlang vom Abschnitt GAF 2 wird der Gewässerraum beidseitig entsprechend der HWS-Massnahmen erweitert.

Milibach:

- Entlang vom Abschnitt MIL 1 wird der Gewässerraum beidseitig entsprechend der HWS-Massnahmen erweitert.

Tännbach:

- Entlang vom Abschnitt TAN 1 wird der Gewässerraum linksseitig entsprechend der Topografie erweitert.

Tännerbach:

- Entlang vom Abschnitt TBC 1 wird der Gewässerraum beidseitig entsprechend der Topografie erweitert.
- Entlang vom Abschnitt TBC 2 wird der Gewässerraum rechtsseitig entsprechend der Topografie erweitert.

Wilera:

- Entlang vom Abschnitt WIL 1 wird der Gewässerraum linksseitig entsprechend dem Bachumlegungsprojekt erweitert. Rechtsseitig wird der Gewässerraum entsprechend der Topografie erweitert.

Lonza:

- Entlang vom Abschnitt LON 1 wird der Gewässerraum linksseitig entsprechend der Topografie erweitert.
- Entlang vom Abschnitt LON 1 wird der Gewässerraum linksseitig bzw. beidseitig entsprechend der Topografie erweitert.

3.4.3 Aufgenommene Querprofile

Die aufgenommenen Profile stehen jeweils für Abschnitte, wie die untersuchten Gewässer durch die PRONAT Umweltingenieure AG eingeteilt worden sind. Die Querprofile (QP) als auch die Abschnitte sind nummeriert. bzw. betitelt. Auf Ihnen sind jeweils die Gewässerraumbreiten, die Gerinnebreite als auch relevante Infrastrukturen verzeichnet.

Die Querprofile sind flussaufwärts nummeriert und geordnet (siehe Anhang 5).

4 Schlussfolgerung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der gesamte Gewässerraum der Seitenbäche grossteils dem theoretischen Gewässerraum entspricht. Eine Erweiterung des gesamten Gewässerraums macht keinen Sinn, da nicht die gesamten Schuttkegeln in den Gewässerraum integriert werden können.

Bei der Lonza wird der theoretische Gewässerraum stellenweise erweitert (u.a. im Bereich Auenschutzgebiet). Die Erweiterung erfolgt aufgrund des ökologischen Potentials der Lonza.

5 Anhang

- Anhang 1: Kantonales Gewässernetz (Massstab 1:10'000)
Übersichtsplan Fliessgewässer Gemeinde Wiler**
- Anhang 2: Grundwasserschutzkarte Gemeinde Wiler**
- Anhang 3: Physikalisches und Naturwertedefizit Lonza**
- Anhang 4: Entwurf Zonenplan Gemeinde Wiler (2011)**
- Anhang 5: Querprofile Fliessgewässer Gemeinde Wiler
Exceltable mit Beschreibung der Querprofile**
- Anhang 6: Übersichtsplan der Gewässerräume**
- Anhang 7: Massnahmenblatt R-M5-013
Übersichtsplan Revitalisierungsstrecke Lonza**

**Anhang 1: Kantonales Gewässernetz (Massstab 1:10'000)
Übersichtsplan Fliessgewässer Gemeinde Wiler**



Vom Staatsrate genehmigt
In der Sitzung vom ... 2. NOV. 2022
Siegelgebühr: Fr.
Bestätigt:
Der Staatskanzler:



Lauchernbach

Gafenbach

Bachtola Ost

Bachtola West

Milibach

Tännbach

Lonza

Bätzla

Wilera

Tännerbach

Übersicht Fließgewässer Gemeinde Wilera

Fließgewässer Gemeinde Wilera

— Gewässer offen

Weiteres

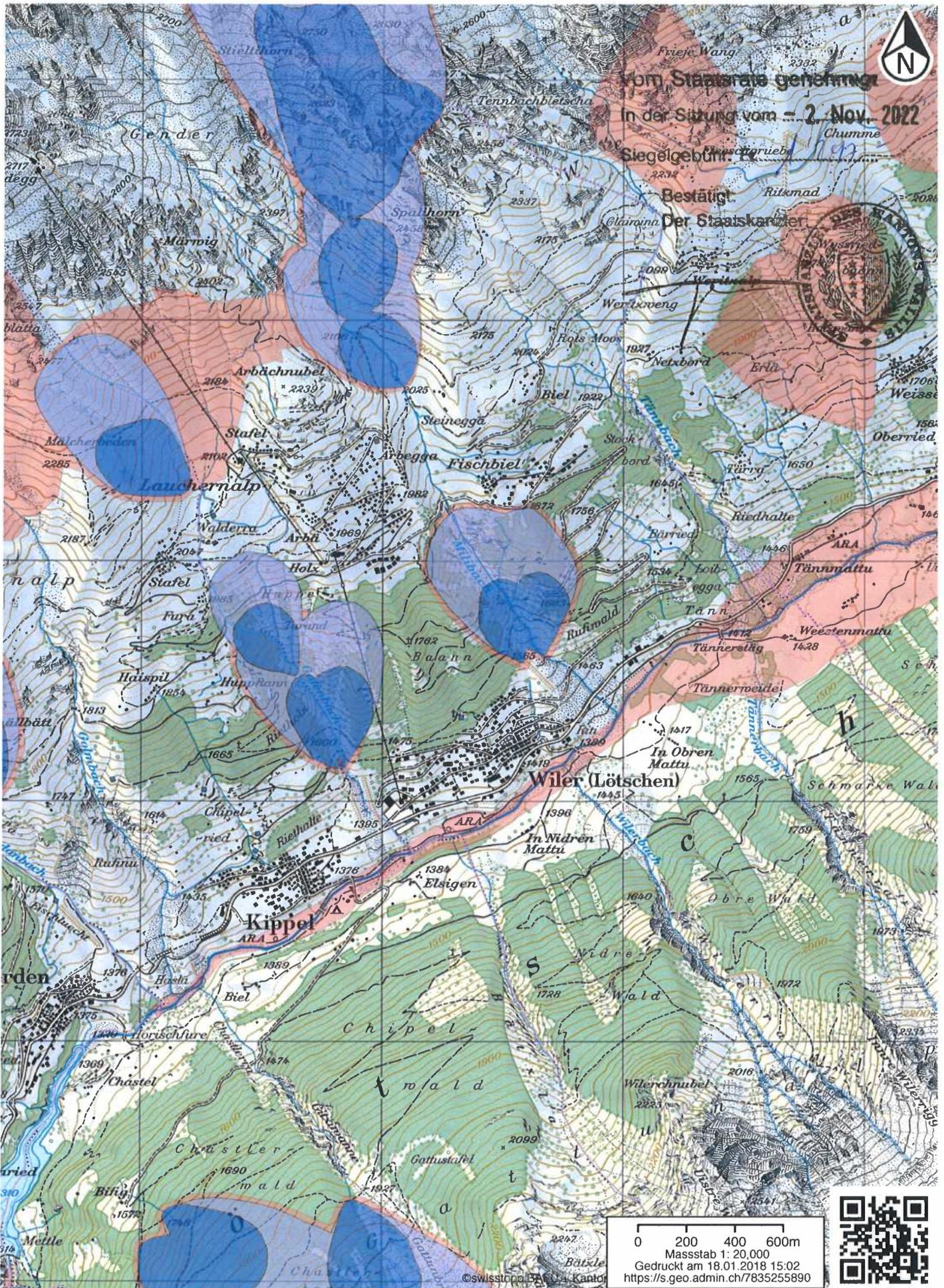
- - - Gemeindegrenze



ProjektNr.: 3167
PlanNr.: 3167-1
Format: A3
Datum: 02.08.2022



Anhang 2: Grundwasserschutzkarte Gemeinde Wiler



Gewässerschutzbereiche

-  Au
-  A (altrechtlich, gem. GSchV 1972)
-  B (altrechtlich, gem. GSchV 1972)
-  C (altrechtlich, gem. GSchV 1972)
-  Keine Daten verfügbar

Gemeindegrenzen

-  Technische Grenze (Bodensee, Testa Grigia)
-  Politisch-administrative Grenze

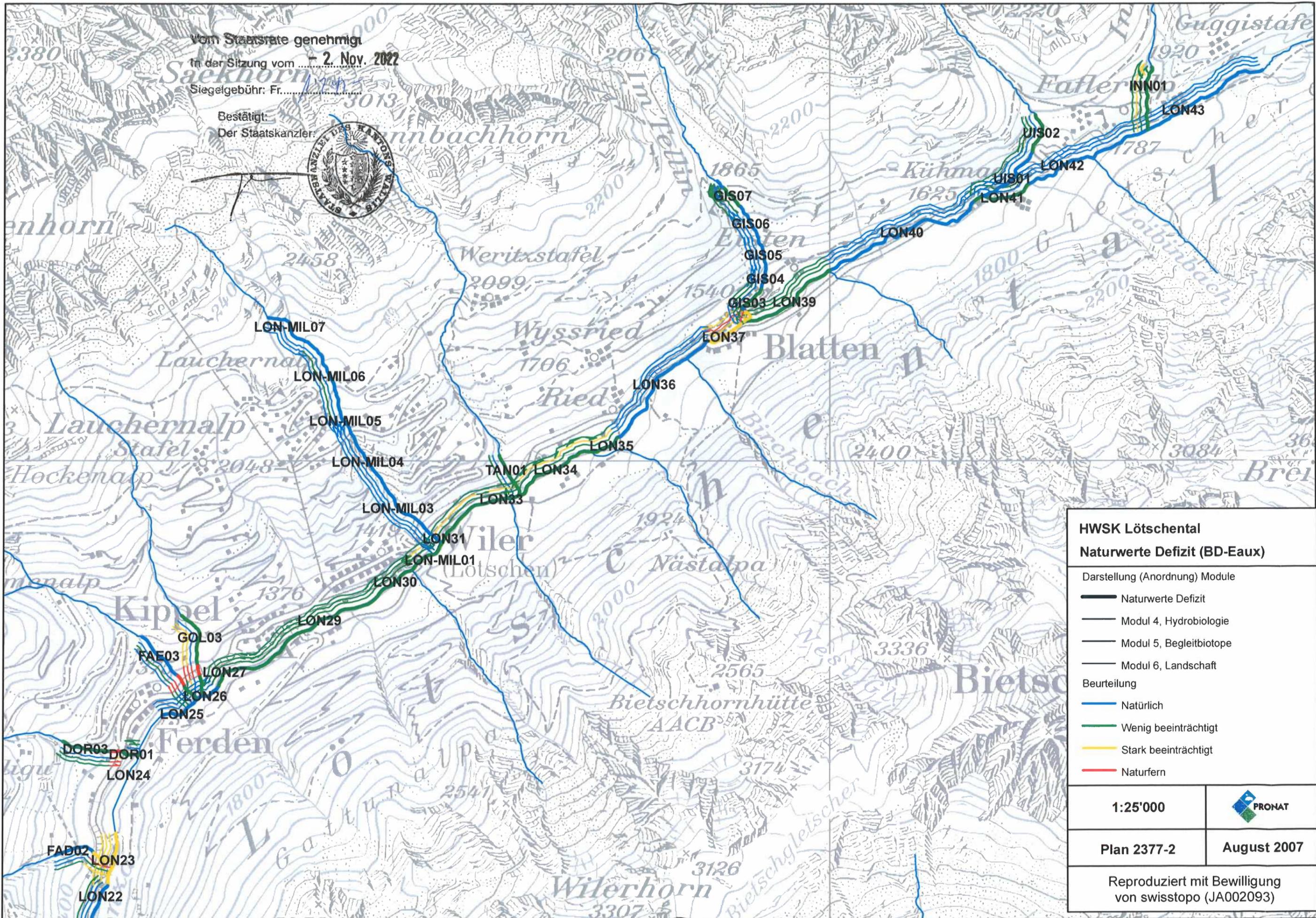
Schutzzonen

-  S1: Fassungsbereich
-  S2: Engere Schutzzone
-  S3: Weitere Schutzzone
-  Zuströmbereich Zu anstelle S3
-  Nicht definitiv nach Bundesrecht ausgeschiedene Schutzzone
-  Daten nicht verfügbar

Anhang 3: Physikalisches und Naturwertedefizit Lonza

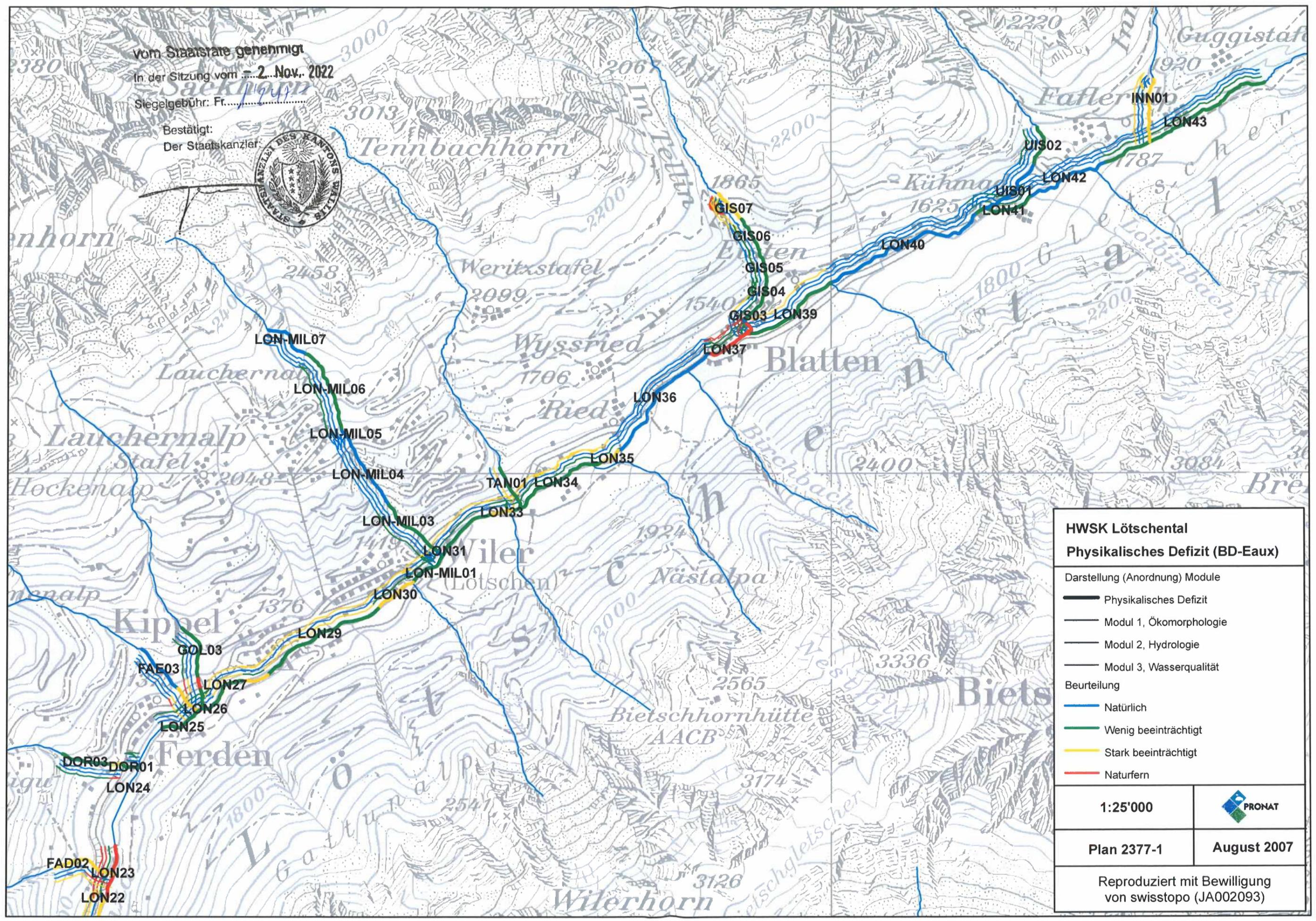
Vom Staatsrate genehmigt
 in der Sitzung vom 2. Nov. 2022
 Siegelgebühr: Fr.....

Bestätigt:
 Der Staatskanzler:



HWSK Lötschental Naturwerte Defizit (BD-Eaux)	
Darstellung (Anordnung) Module — Naturwerte Defizit — Modul 4, Hydrobiologie — Modul 5, Begleitbiotope — Modul 6, Landschaft	
Beurteilung — Natürlich — Wenig beeinträchtigt — Stark beeinträchtigt — Naturfern	
1:25'000	
Plan 2377-2	August 2007
Reproduziert mit Bewilligung von swisstopo (JA002093)	

Vom Staatsrate genehmigt
 In der Sitzung vom 2. Nov. 2022
 Siegelgebühr: Fr.
 Bestätigt:
 Der Staatskanzler

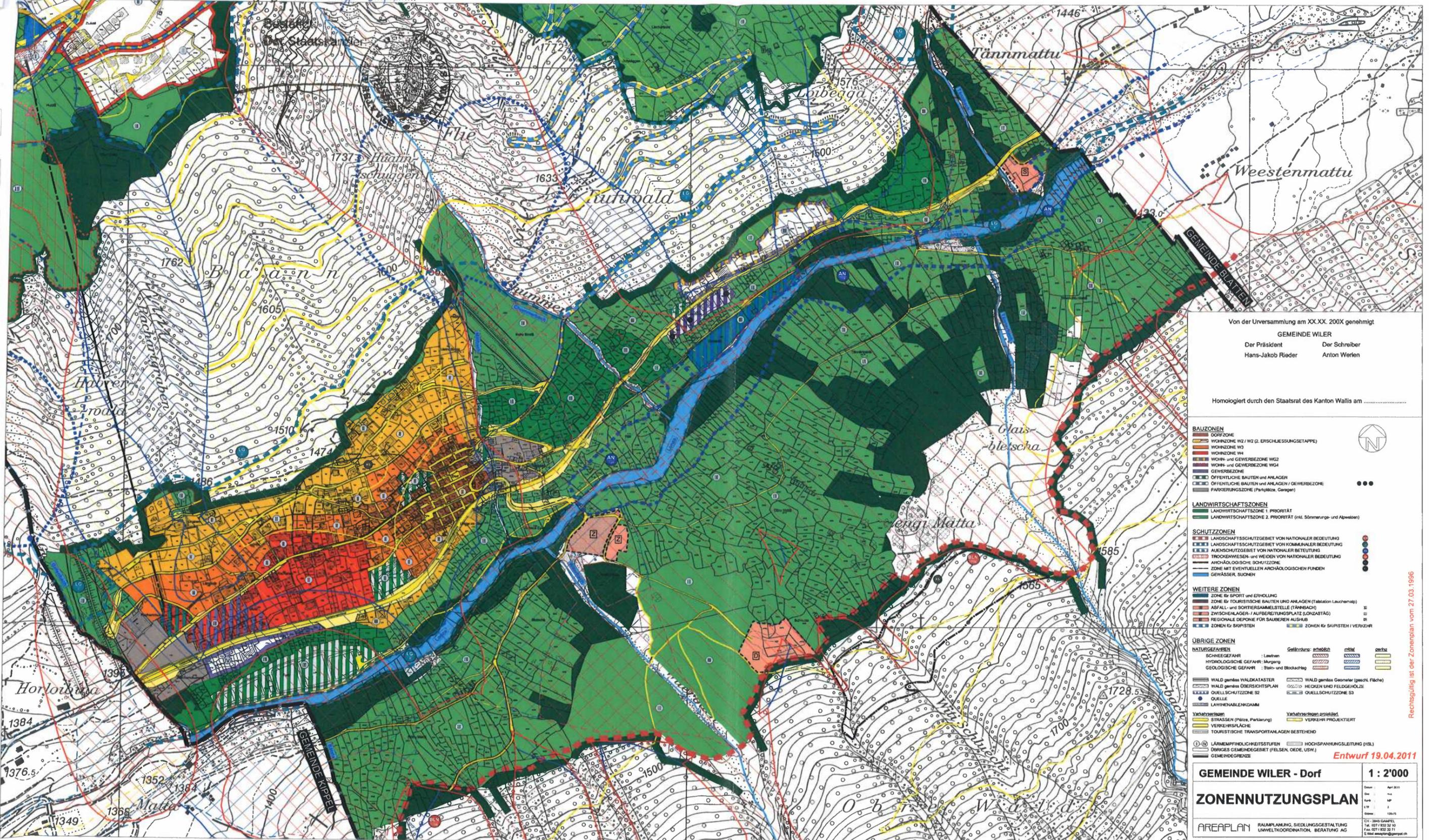


HWSK Lötschental	
Physikalisches Defizit (BD-Eaux)	
Darstellung (Anordnung) Module	
	Physikalisches Defizit
	Modul 1, Ökomorphologie
	Modul 2, Hydrologie
	Modul 3, Wasserqualität
Beurteilung	
	Natürlich
	Wenig beeinträchtigt
	Stark beeinträchtigt
	Naturfern
1:25'000	
Plan 2377-1	August 2007
Reproduziert mit Bewilligung von swisstopo (JA002093)	

Anhang 4: Entwurf Zonenplan Gemeinde Wiler (2011)

Vom Staatsrate genehmigt
- 2. Nov. 2022
In der Sitzung vom

Siegelgebühr: Fr. 1747.-



Von der Urversammlung am XX.XX. 200X genehmigt
GEMEINDE WILER
Der Präsident: Hans-Jakob Rieder
Der Schreiber: Anton Werlen

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Valais am

BAUZONEN

- DORFZONE
- WOHNZONE WZ / WZ 2 (ERSCHESSUNGSETAPPE)
- WOHNZONE W3
- WOHNZONE W4
- WOHN- und GEWERBEZONE WG2
- WOHN- und GEWERBEZONE WG4
- GEWERBEZONE
- ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN
- ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN / GEWERBEZONE
- PARKERUNGSZONE (Parkplätze, Garagen)

LANDWIRTSCHAFTSZONEN

- LANDWIRTSCHAFTSZONE 1. PRIORITÄT
- LANDWIRTSCHAFTSZONE 2. PRIORITÄT (inkl. Sommer- und Abweiden)

SCHUTTZONEN

- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET VON NATIONALER BEDEUTUNG
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET VON KANTONALER BEDEUTUNG
- AUENSCHUTZGEBIET VON NATIONALER BEDEUTUNG
- TROCKENWEISEN- und WEIDEN VON NATIONALER BEDEUTUNG
- ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZZONE
- ZONE MIT EVENTUELLEN ARCHÄOLOGISCHEN FUNDEN
- GEWÄSSER, SUCHEN

WEITERE ZONEN

- ZONE FÜR SPORT UND ERHOLUNG
- ZONE FÜR TOURISTISCHE BAUTEN UND ANLAGEN (Tabelleau Lauchemig)
- ABFALL- und SORTIERSTELLE (TANNSACH)
- ZWISCHENLAGER / AUFBEREITUNGSPLATZ (LONZASTAG)
- REGIONALE DEPONE FÜR SAUBEREN AUSLUS
- ZONEN FÜR SKIPLISTEN / VERKEHR

ÜBRIGE ZONEN

NATURGEFAHREN

- SCHNEEGEFÄHR
- HYDROLOGISCHE GEFAHR: Murgang
- GEOLGISCHE GEFAHR: Stein- und Blockschlag

WALD

- WALD gemäss WALDKATASTER
- WALD gemäss ÜBERSICHTSPLAN
- WALD gemäss Geometrie (gesch. Fläche)
- HECKEN UND FELDEHÖLZE
- QUELLSCHUTZZONE S2
- QUELLSCHUTZZONE S3
- QUELLE
- LAUENABLENKUNGDAMM

Verkehrsnetze

- STRASSEN (Plätze, Parkierung)
- VERKEHRSPFLÄCHE
- TOURISTISCHE TRANSPORTANLAGEN BESTEHEND
- Verkehrsnetze bestehend
- VERKEHRSPROJEKTIERT

Andere Symbole

- LÄRMPFINDICHKEITSTUFEN
- DORFDES GEMEINDEGEBIET (FELSEN, OEDE, USW.)
- GEMEINDEGRENZE
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG (HSL)

GEMEINDE WILER - Dorf
ZONENNUTZUNGSPLAN
AREAPLAN RAUMPLANUNG, SIEDLUNGSGESTALTUNG
UMWELTKOORDINATION, BERATUNG AG

Entwurf 19.04.2011

1 : 2'000

CSH - 3843 DAMPEL
Tel: 027 832 38 10
Fax: 027 832 32 11
E-Mail: dampe@dampe.ch

Rechtsgültig ist der Zonenplan vom 27.03.1996

**Anhang 5: Querprofile Fließgewässer Gemeinde Wiler
Exceltabelle mit Beschreibung der Querprofile**

GEWÄSSERRAUM FÜR FLIESSGEWÄSSER

Gewässer			Berechnung des Gewässerrahmens im Endergebnis								Anmerkung zu ungleichseitigem Gewässerrahmen (generell auf kommunaler Parzelle)
Gewässer Abschnitts-einteilung	Lokalisierung des Abschnitts	Fließgewässertyp	Effektive Gerinne-Sohlenbreite (m)	Natürliche Gerinne-Sohlenbreite (m)	Anwendungsbereich (Nationales Schutzgebiet / kein Schutzgebiet)	Gewässerrahmen gemäss Übergangsbestimmung (GSchV) (m)	Minimaler theoretischer Gewässerrahmen gemäss GSchV, Art. 41 (m)	Effektiver Gewässerrahmen auf Gemeindegebiet (m)	Gewässerrahmen-bilanz: effektiver gegenüber theoretisch vorgeschriebene m Gewässerrahmen	Erklärung des Gesuchs für ausnahmeweise Abweichung	
Lauchernbach											
Abschnitt LAU 1	QP LAU 1	Bach	1.0	< 2.0	kein Schutzgebiet	19	Art. 41a Abs. 2a: 11 m	11	+/- 0 m	Linksufig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	-
Abschnitt LAU 2: keine GWR-Festlegung notwendig, da in der Sömmerungzone											
Gafenbach											
Abschnitt GAF 1	QP GAF 1	Wildbach	4.0	4.0	kein Schutzgebiet	28	Art. 41a Abs. 2b: 17 m	17	+/- 0 m	Linksufig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	-
Abschnitt GAF 2	QP GAF 2	Wildbach	4.0	4.0	kein Schutzgebiet	28	Art. 41a Abs. 2b: 17 m	30	+ 13 m	Linksufig: Der gesamte Gewässerrahmen wird entsprechend dem HWS Projekt erweitert. Rechtsufig: Der gesamte Gewässerrahmen wird entsprechend dem HWS-Projekt erweitert.	Beidseitige Erweiterung entsprechend HWS-Projekt
Abschnitt GAF 3	QP GAF 3	Wildbach	4.0	4.0	kein Schutzgebiet	28	Art. 41a Abs. 2b: 17 m	17	+/- 0 m	Linksufig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	-
Abschnitt GAF 4: Im Abschnitt 4 verzweigter Bachverlauf. Natürliche Breite der Seitenarme <2m. Auf eine QP-Aufnahme wurde im Abschnitt 4 verzichtet. Im Abschnitt 4 wird durchgehend ein minimaler Gewässerrahmen von 11m festgelegt.											
Mililbach											
Abschnitt MIL 1	QP MIL 1	Wildbach	4.0	4.0	kein Schutzgebiet	28	Art. 41a Abs. 2b: 17 m	43	+ 26 m	Linksufig: Gesamter GR wird entsprechend HWS Projekt erweitert. Rechtsufig: Gesamter GR wird entsprechend HWS Projekt erweitert.	Beidseitige Erweiterung entsprechend HWS-Projekt
Abschnitt MIL 2	QP MIL 2	Wildbach	4.0	4.0	kein Schutzgebiet	28	Art. 41a Abs. 2b: 17 m	17	+/- 0 m	Linksufig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	-
Abschnitt MIL 3	QP MIL 3	Wildbach	4.0	4.0	kein Schutzgebiet	28	Art. 41a Abs. 2b: 17 m	17	+/- 0 m	Linksufig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	-
Abschnitt MIL 4: Keine GWR-Festlegung notwendig, da in der Sömmerungzone											
Bachtola West											
Abschnitt BAW 1	QP BAW 1	Bach	1.0	< 2.0	kein Schutzgebiet	19	Art. 41a Abs. 2a: 11 m	11	+/- 0 m	Linksufig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	-
Bachtola Ost											
Abschnitt BAO 1	QP BAO 1	Bach	1.0	< 2.0	kein Schutzgebiet	19	Art. 41a Abs. 2a: 11 m	11	+/- 0 m	Linksufig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	-
Tännbach											
Abschnitt TAN 1	QP TAN 1	Wildbach	4.0	4.0	kein Schutzgebiet	28	Art. 41a Abs. 2b: 17 m	24.5	+ 7.5 m	Linksufig: Gesamter GR wird entsprechend Topografie erweitert. Rechtsufig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	Linksseitige Erweiterung entsprechend Topografie
Abschnitt TAN 2	QP TAN 2	Wildbach	4.0	4.0	kein Schutzgebiet	28	Art. 41a Abs. 2b: 17 m	17	+/- 0 m	Linksufig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	-
Abschnitt TAN 3	QP TAN 3	Wildbach	4.0	4.0	kein Schutzgebiet	28	Art. 41a Abs. 2b: 17 m	17	+/- 0 m	Linksufig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	-
Abschnitt TAN 4: Keine GWR-Festlegung notwendig, da in der Sömmerungzone											
Tännerbach											
Abschnitt TBC 1	QP TBC 1	Wildbach	4.0	4.0	kein Schutzgebiet	28	Art. 41a Abs. 2b: 17 m	29.5	+ 12.5 m	Linksufig: Gesamter GR wird entsprechend Topografie erweitert. Rechtsufig: Gesamter GR wird entsprechend Topografie erweitert.	Beidseitige Erweiterung entsprechend Topografie
Abschnitt TBC 2	QP TBC 2	Wildbach	4.0	4.0	kein Schutzgebiet	28	Art. 41a Abs. 2b: 17 m	27	+ 10 m	Linksufig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufig: Gesamter GR wird entsprechend Topografie erweitert.	Rechtsseitige Erweiterung entsprechend Topografie
Abschnitt TBC 3: keine GWR-Festlegung notwendig, da in der Sömmerungzone											
Wilera											
Abschnitt WL 1	QP WL 1	Wildbach	5.0	5.0	kein Schutzgebiet	31	Art. 41a Abs. 2b: 19.5 m	45	+ 25.5 m	Linksufig: Gesamter GR wird entsprechend Bachumlegungsprojekt festgelegt. Rechtsufig: Gesamter GR wird entsprechend Topografie erweitert.	Linksseitige Erweiterung gemäss Bachumlegungsprojekt Rechtsseitige Erweiterung gemäss Topografie
Abschnitt WL 2	QP WL 2	Wildbach	5.0	5.0	kein Schutzgebiet	31	Art. 41a Abs. 2b: 19.5 m	19.5	+/- 0 m	Linksufig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	-
Abschnitt WL 3: keine GWR-Festlegung notwendig, da in der Sömmerungzone											
Bätzla											
Abschnitt BAE 1	QP BAE 1	Bach	1.5	< 2.0	kein Schutzgebiet	20.5	Art. 41a Abs. 2a: 11 m	11	+/- 0 m	Linksufig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	-
Abschnitt BAE 2	QP BAE 2	Bach	1.5	< 2.0	kein Schutzgebiet	20.5	Art. 41a Abs. 2a: 11 m	11	+/- 0 m	Linksufig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	-
Abschnitt BAE 3: keine GWR-Festlegung, da nicht sinnvoll (sehr steil, keine Zonenausscheidung)											
Lonza											
Abschnitt LON 1	QP LON 1	Fluss	60	60	kein Schutzgebiet	100	Naturnahe Breite + Je Uferbreite 15m: 90m	99	+ 9m	Linksufig: Gesamter GR wird entsprechend Topografie erweitert. Rechtsufig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	Linksseitige Erweiterung entsprechend Topografie
Abschnitt LON 2	QP LON 2a	Fluss	15	43	Schutzgebiet	55	Naturnahe Breite + Je Uferbreite 15m: 73m	75	+ 2m	Linksufig: Gesamter GR wird entsprechend Topografie erweitert. Rechtsufig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	Linksseitige Erweiterung entsprechend Topografie
Abschnitt LON 2	QP LON 2b	Fluss	15	30	Schutzgebiet	55	Naturnahe Breite + Je Uferbreite 15m: 60m	75	+ 15m	Linksufig: Gesamter GR wird entsprechend Topografie erweitert. Rechtsufig: Gesamter GR wird entsprechend Topografie erweitert.	Beidseitige Erweiterung entsprechend Topografie

Anhang 6: Übersichtsplan der Gewässerräume

Anhang 7 Massnahmenblatt R-M5-013
Übersichtsplan Revitalisierungsstrecke Lonza

No de fiche:**R-M5-013**

Lot: 5 Löttschental-Turtmann

 Canal

Commune: Wiler, Kippel, Blatten

Axe cours d'eau, Nom du cours d'eau

5082 Lonza

De (M aval)
[m]à (M amont)
[m]:Longueur
[m]

11'031

15'982

4'951

Longueur tronçon mesuré: 4'951 [m]

Longueur revitalisée: 4672.9 [m]

Etat écomorph. dominant: très atteint

Potentiel écol. dominant: élevé

Contraintes dans ERE: faible

Potentiel de valorisation: élevé

Liste des installat. dans ERE: Altlasten, ARA, Einzelgebäude, Nebenstrasse, Sportplatz

Bénéfice nature paysage: élevé

Description générale de la mesure (localis.+ descript.):

Die Lonza soll im Abschnitt von unterhalb Kippel bis unterhalb Blatten aufgewertet werden. Dabei soll wo möglich aufgeweitet werden. Schwerpunkte der Aufwertung sollen einerseits das Auenschutzgebiet von nationaler Bedeutung und andererseits der Abschnitt zwischen Wiler und Kippel sein. Es kann jedoch immer wieder an Einzelstellen aufgewertet werden.

Priorité Locale (par lot): élevé

Régionale (pour le VS): élevé

Délais Urgence:

Mise en oeuvre prévisible:

< 20

Synergie permettant de fixer un délai:

 Délai:

(voir tableau des synergies et conflits)

Estimations des coûts: 1'746'441**Remarques générales:**MESURE
mise en oeuvre prévisible: 2014**Diagnostic fonctionnel et buts visés**

Quel(s) déficit(s) ou altération(s) souhaite-t-on combler?

Fonction du cours d'eau

Altération / Déficit
important

Objectif de revitalisation

Habitats (faune+flore) au niveau du lit

Innerhalb des Auenschutzgebietes sind die Sohlenstrukturen in einem sehr guten Zustand und bieten abwechslungsreichen Lebensraum.

Habitat (fau+fl) au niveau des berges

Uferstrukturen sind jedoch teilweise durch Verbauungen eingeschränkt und Auenwälder nicht an das Gewässer angeschlossen.

Élément marquant du paysage

Der Massnahmenabschnitt liegt in der Nähe des BLN-Perimeters. Das Gebiet ist touristisch interessant und hat Potential für die Naherholung.

Espèces cibles: Leitart: Salmo trutta fario

Présence de hot-spot biologique: **Mesure envisagée**Mesure passive possible:

Si oui, type:

 aménagement du territoire plan de gestion (objet / voisinage) entretien

Si non, type(s) de mesure active(s):

Type de mesure

Pertinence

Justification et remarques

Revalorisation de la structure des berges

Adéquat

Uferrollierungen oder Uferböschungen, welche bei Hochwasserereignissen zerstört oder erodiert werden, müssen nur rechtsufrig wiederhergestellt werden (zu schützende Infrastruktur), linksufrig können sie belassen werden (passiv)

Élargissement du chenal

Envisageable

Revitalisation des zones alluviales

Envisageable

Verzicht auf Wiederinstandstellung des Uferschutzes in LW-Gebieten, Aufwertung vorhandener Auenstrukturen

Revalorisation de la structure des berges

Adéquat

Rétablissement de la connectivité longitudi

Adéquat

Schwellen entfernen

Synergies et conflits

Coordination avec autres mesures	Synergie / Conflict	Justification et remarques (no fiche de mesure, si disponible)
Loisir et détente	Synergie	
Autres (p.ex. projet d'infrastructure, etc...)	Synergie	Aufwertungsprojekt im Rahmen der Instandstellung von Fussballplatz und Minigolfanlage.

Facteurs compromettant l'efficacité d'une revitalisation

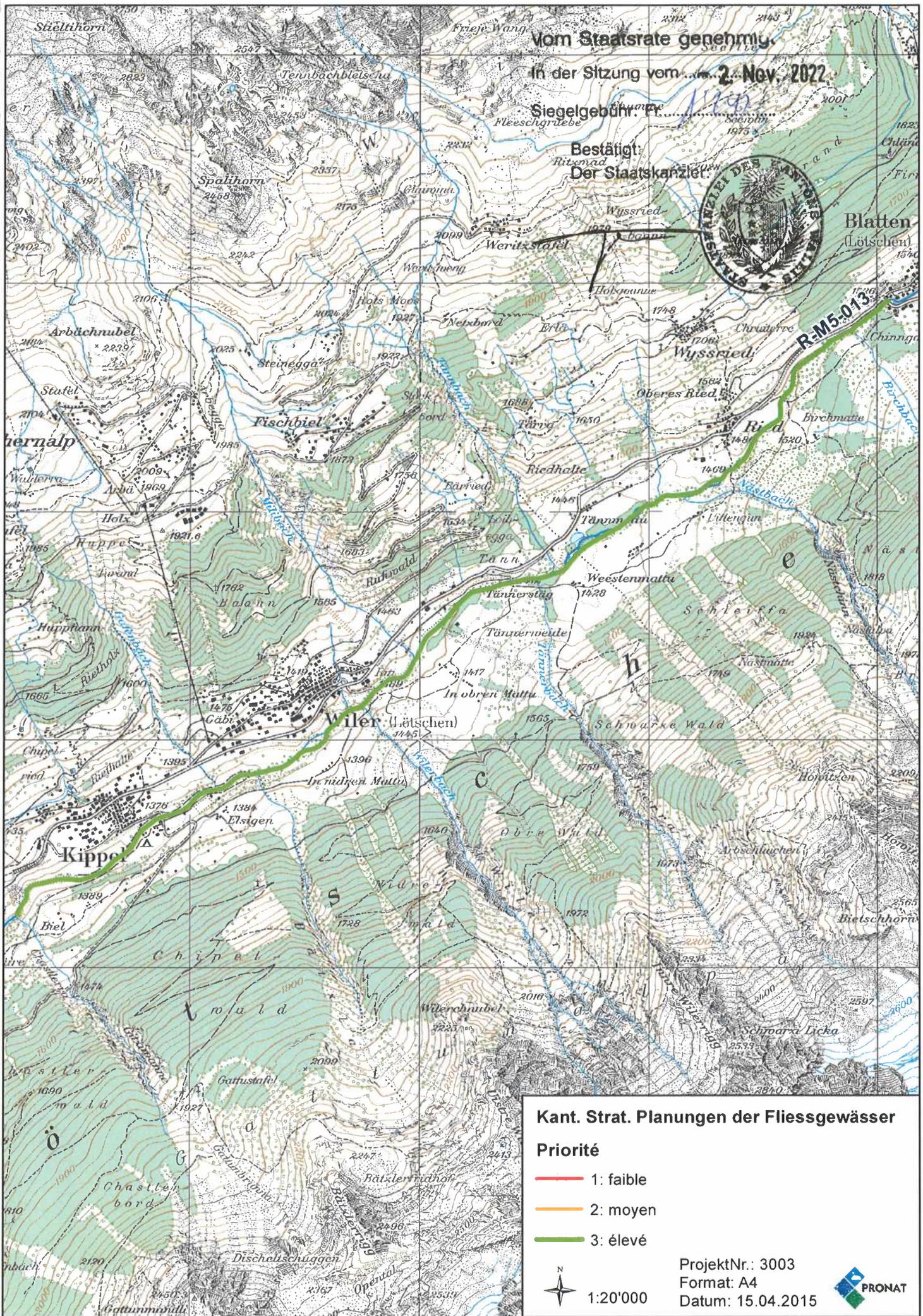
Facteur compromettant l'efficacité	Limitant / Irréversible	Justification et remarques
Régime de charriage	Facteur limitant	Bei Gerinneaufweitungen muss beachtet werden, dass durch Ablagerungen in diesem Bereich unterhalb daon ein Geschiebedefizit entstehen kann und so die Erosionstätigkeit erhöhen kann. Heute stabile Abschnitte können eventuell instabil werden.
Espace disponible (p.ex. inst. dans ERE)	Facteur limitant	Insbesondere in den besiedelten Gebieten ist das Konfliktpotential gross, im Auenschutzgebiet besteht jedoch fast kein Konfliktpotential.

Coordination avec d'autres utilisations de l'espace:

- Dans une surface d'assolement (SDA)
- Dans une zone à bâtir
- Dans une zone alluviale d'importance nationale

Auteur(s): Jasmin Menzi-Bregy, Ernst Abgottspon

Date: 21.01.2014



Vom Staatsrate genehmigt,
 in der Sitzung vom 2. Nov. 2022.
 Siegelgebühr: Fr. 11.00
 Bestätigt:
 Der Staatskanzler.



Kant. Strat. Planungen der Fliessgewässer

- Priorité**
- 1: faible
 - 2: moyen
 - 3: élevé

N
 1:20'000

ProjektNr.: 3003
 Format: A4
 Datum: 15.04.2015



AUFLAGEPROJEKT

DIE GEMEINDEVERWALTUNG WILER BESCHEINIGT HIERMIT, DASS
 DAS ZUR ÖFFENTLICHEN VERNEHMLASSUNG ANGESCHLAGENE UND IM AMTSBLATT VOM
 11.05.2018 AUSGESCHRIEBENE GEGENWÄRTIGE PROJEKT
 VOM 11.05.2018 BIS 11.06.2018 BEI DER GEMEINDEKANZLEI
 ZUR EINSICHTNAHME AUFGELEGT WAR.

Wiler
 DIE GEMEINDEVERWALTUNG WILER

DEN 11.10.2022

DER PRÄSIDENT



STEMPEL

DER SCHREIBER

GENEHMIGT DURCH DEN VORSTEHER
 DES DEPARTEMENTES FÜR
 MOBILITÄT, RAUMENTWICKLUNG UND UMWELT
 SITTEN, DEN.....

Vom Staatsrate genehmigt
 In der Sitzung vom 2. Nov. 2022

Siegelgebühr: Fr. 1'247.-

Bestätigt:
 Der Staatskanzler:



b			
a			
Index	Art der Aenderung / Ergänzung	Datum	Gep.

Gewässerraumfestlegung Gemeinde Wiler

Beilage Nr.	Projekt Nr. 3167	Plan Nr.
-------------	------------------	----------

Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum eines grossen oberirdischen Fliessgewässers

 Rhonesandstr. 15 3900 Brig	Masstab	Gezeichnet	
		Geprüft	EA
		Datum	07.03.2018
		Format	A4

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines	3
2	Vorschriften	3
2.1	Bedeutung	3
2.2	Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums	3
2.3	Ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum	4
3	Andere Aspekte	5
3.1	Rechtswirkung	5
3.2	Spezialbewilligung (Teilbewilligung) für eine Ausnahme vom Bauverbot im Gewässerraum	5
3.3	Übergangsbestimmungen	5
3.4	Gewässerraum und Raumplanung	5

1 Allgemeines

Die Vorschriften begleiten die Pläne zur Festlegung des Gewässerraums (nachfolgend GWR) bei grossen Fliessgewässern, d.h. deren natürliche Gerinnesohlenbreite über 15 m beträgt (siehe kantonale Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern, nachfolgend GWRV). Sie übernehmen die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons, welche die möglichen Bodennutzungen sowie die Eigentumsbeschränkungen regeln, die erforderlich sind, damit die Ziele des GWR, also namentlich der Erhalt der natürlichen Gewässerfunktionen, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung, erreicht werden können.

Das vorliegende Dokument bildet einen Bestandteil des für die öffentliche Auflage zu erstellenden Dossiers zur Festlegung des Gewässerraums (siehe Art. 13 Abs. 4 des kantonalen Wasserbaugesetzes vom 15. März 2007).

2 Vorschriften

2.1 Bedeutung

Die Vorschriften haben keine eigene Tragweite. Sie haben einzig zum Ziel die Betroffenen über den gesetzlichen Stand im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Projektes zur Festlegung des GWR zu informieren. Die Nutzung und die Eigentumsbeschränkungen ergeben sich direkt aus der kantonalen und Bundesgesetzgebung, in welcher sie geregelt sind.

2.2 Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV)

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;
- b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;
- c. standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen.

² Anlagen sowie Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und g–i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

³ Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens

entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

⁴ Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

⁵ Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist.

⁶ Es gelten nicht:

- a. die Absätze 1–5 für den Teil des Gewässerraums, der ausschliesslich der Gewährleistung einer Gewässernutzung dient;
- b. die Absätze 3 und 4 für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

2.3 Ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum

Art. 41c^{bis} GSchV

¹ Ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum ist von den Kantonen bei der Inventarisierung der Fruchtfolgeflächen nach Artikel 28 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 separat auszuweisen. Es kann weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden. Liegt ein entsprechender Bundesratsbeschluss (Art. 5 GSchG) vor, so dürfen diese Flächen in Notlagen intensiv bewirtschaftet werden.

² Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist Ersatz zu leisten.

Art. 4 GWRV

² Bis zum Beginn der Ausbauarbeiten an einem Fliessgewässer können die für die Realisierung des Ausbauvorhabens an einem eingedämmten Fliessgewässer benötigten Landwirtschaftsflächen weiterhin bis zum äusseren Dammfuss intensiv bewirtschaftet werden, sofern dies den Zielsetzungen für den Gewässerraum nachweislich nicht entgegensteht.

³ Nach Ausführung der Ausbauarbeiten ist in der Landwirtschaftszone die intensive landwirtschaftliche Nutzung bis zum äusseren Dammfuss auch weiterhin möglich, sofern dabei die Zielsetzungen des Gewässerraums gewährleistet werden. Gestützt auf eine Analyse der Ausgestaltung des Bauwerks (z. B. integrierter Damm), und unter Berücksichtigung der vorhandenen überwiegenden Interessen, kann ausnahmsweise eine intensive Bewirtschaftung bis zur äusseren Dammkrone bewilligt werden.

3 Andere Aspekte

3.1 Rechtswirkung

Sobald die Pläne, die den GWR bestimmen, durch den Staatsrat genehmigt worden sind und die Genehmigung in Rechtskraft erwachsen ist, haben die Pläne für Behörden und Private rechtsverbindliche Wirkung.

3.2 Spezialbewilligung (Teilbewilligung) für eine Ausnahme vom Bauverbot im Gewässerraum

Ein Gesuchsteller, der in einem GWR bauen will, muss sein Bauvorhaben gleichzeitig mit der Bewilligung für die Ausnahme vom Bauverbot im GWR zur öffentlichen Auflage bringen. Die zuständigen Behörden des Bauwesens sorgen für die Koordination der Verfahren.

3.3 Übergangsbestimmungen

In Gebieten, wo noch keine Pläne und Vorschriften für den GWR vorliegen oder diese noch in Ausarbeitung sind, gelten die Einschränkungen für die Bautätigkeit auf der Breite des Streifens zu beiden Seiten des Gewässers, der in den Übergangsbestimmungen der GSchV festgelegt wird, bzw. im Falle eines stehenden Gewässers, auf einem Streifen von 20 Metern Breite ab dem Ufer. Die für die Baubewilligung zuständige Behörde wird somit auf die Einhaltung dieser provisorischen Räume zu achten haben.

3.4 Gewässerraum und Raumplanung

Sobald er in Kraft ist, wird der GWR als Hinweis in die Zonennutzungspläne (ZNP) übertragen. Der GWR hat gegenüber den Nutzungszonen übergeordnete Gültigkeit.

Die Gemeinde wird zu prüfen haben, ob allenfalls eine Anpassung ihres ZNP und ihres GBZR notwendig ist.

Stand GWRV 2. April 2014 und GSchV 2. Februar 2016